

Die Nahrungsmittelversorgung Deutschlands. Beschlüsse des Bundesrates.

Berlin, 25. Februar

In der heutigen Sitzung des Bundesrates gelangten zur Annahme: Der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, eine Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten, ein Entwurf von Verordnungen über den Höchstpreis von 383 Mark für Futterkartoffeln usw., eine Vorlage, betreffend die Erhöhung der Kontingente der Zündwarenfabriken, eine Vorlage, betreffend den Wochenmarktverkehr, eine Vorlage, betreffend das Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die Höchstpreise für Futterkartoffeln und für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation wesentlich erhöht und gleichzeitig für den Absatz dieser Erzeugnisse durch die Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft erweiterte Vorschriften erlassen. Infolge des Mangels an Futtermitteln, der durch die Beschlagnahme des Hafers jüngst besonders scharf geworden ist, und infolge der starken Steigerung der Futtermittelpreise ist die Kartoffel zurzeit gegenüber den übrigen Futtermitteln unverhältnismäßig billig. Daher sehen rechnende Landwirte davon ab, ihre Kartoffeln zur Kartoffeltrocknerei oder zur Stärkefabrikation zu verwenden, sondern verfüttern sie an ihr Vieh. Um dem entgegenzuwirken, erhöhte der Bundesrat die Höchstpreise für Futterkartoffel und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation bei den Produzenten auf 35 Mark für den Doppelzentner Kartoffellocken und auf 48 Mark für den Doppelzentner Kartoffelstärke, wodurch die Betriebe die Wirtschaftsmöglichkeit erhalten, auch wenn sie die Fabrikkartoffeln zum Preise von etwa 3 Mark erwerben müßten. Der Kartoffel-Trocknungsgesellschaft m. b. H. wurde jetzt der Alleinvertrieb sämtlicher Kartoffelstärke und von Kartoffelstärkemehl übertragen. Sie erhält damit auch die Pflicht, die Stärkeverarbeitenden Industrien, wie die Textilindustrie, in entsprechendem Umfange unter Mitwirkung einer Sachverständigenkommission und eines Reichskommissars zu versorgen. Endlich erhielt diese Gesellschaft die Befugnis, Kartoffeln für die ihr angeschlossenen Trocknereien usw. zu enteignen.

Die Preise für Schlachtschweine haben infolge des ausgedehnten Bedarfes der Heeresverwaltung und der behördlich angeregten starken Nachfrage der Bevölkerung sowie der umfangreichen freihändigen Ankäufe der Gemeindeverwaltungen seit Dezember 1914 stark angezogen. Da den Städten und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Pflicht auferlegt wurde, sich zur Umwandlung in Dauerware Schlachtschweine zu verschaffen, gingen die Preise weiter sprunghaft in die Höhe und erreichten jetzt einen derartigen Stand, daß die Ziele der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 ernstlich gefährdet erscheinen. Es ist daher notwendig, die Preise auf einen Stand zurückzuführen, der zwar den Schweinehaltern mit Rücksicht auf die Preissteigerung der Futtermittel einen angemessenen Gewinn gewährleistet, der aber doch den finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden Rechnung trägt und einer übermäßigen Verteuerung der Fleischnahrung für die Bevölkerung vorbeugt. Der zur Erreichung dieses Erfolges von verschiedenen Seiten angeregte Vorschlag der Einführung allgemeiner Höchstpreise macht sich die Bundesratsverordnung nicht zu eigen.

Es kann abgemartet werden, ob die Weiterentwicklung der Marktverhältnisse zu einer so einschneidenden Maßnahme drängen wird. Der Bundesrat hat aber das Bedürfnis zu einer Preisfestlegung für den Enteignungsfall als Mittel zur Ausübung eines Druckes zur Verminderung des Schweinebestandes insoweit anerkannt, als von der Enteignung Schweine bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht betroffen werden sollen, da gerade Schweine der unteren Gewichtsklassen zum Zwecke höherer Gewinnerzielung vom freihändigen Verkauf zurückgehalten werden, während zur Sicherung der Brotgetreide- und Kartoffelvorräte ihre Abschachtung besonders dringlich ist. Als Richtpreise im Uebernahmungsverfahren sind daher Beträge festgesetzt, die nach Preisgebieten und Gewichtsklassen abgestuft sind, bei deren Ermittlung die Preise an den beiden letzten Hauptmarkttagen des Monats Januar 1915 auf dem Markte des städtischen Viehhofes in Berlin als Anhalt genommen sind. Die Marktpreise für Schweine höherer Gewichtsklassen dürfen sich dann ohne behördliche Maßnahmen von selbst in entsprechender Weise regulieren.